

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2008 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2006
– Beitrag Nr. 5: Festsetzung der Versorgungsbezüge**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 4. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/3505 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vorschläge des Rechnungshofs
 - a) zur weiteren Verbesserung des Verfahrens beim Landesamt für Besoldung und Versorgung umzusetzen und
 - b) zur Vereinfachung des Versorgungsrechts zu prüfen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2009 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 4. September 2009 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1. a):

Bevor ein Bescheid über die Festsetzung der Versorgungsbezüge erteilt werden kann, muss das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zunächst sämtliche versorgungsrelevanten Zeiten des beruflichen Werdegangs der Beamtin/des Beamten ermitteln. Das LBV befürwortet daher eine frühzeitige Klärung dieser Zeiten. Insbesondere bei sogenannten Mischbiographien, wenn die Beamtin/der Beamte Vordienstzeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses aufweist, ist eine zeitnahe Erfassung sämtlicher Zeiten sinnvoll und erspart eine spätere Vergangenheitsrecherche. Ziel ist es daher, den versorgungsrele-

vanten Datenbestand technisch so aufzuarbeiten, dass sich der Aufwand für die Erstfestsetzung wesentlich verringert. Die Aufbereitung von Daten trägt zudem dazu bei, spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Im Hinblick auf die zu erwartende Versorgungslawine ist es für das LBV zwingend notwendig, die Arbeitsabläufe bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge und für Versorgungsauskünfte weiter zu optimieren. Durch die Nutzung elektronisch vorhandener Daten entfielen die manuelle Aufstellung des zur Berechnung der Versorgungsbezüge bzw. der Versorgungsauskunft beruflichen Werdegangs. Zur Ermächtigung für eine Speicherung versorgungsrelevanter Daten bedarf es jedoch sowohl für das LBV als auch für die personalverwaltenden Dienststellen einer gesetzlichen Grundlage, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung trägt. Infolge der Übertragung der Kompetenz zur Regelung des Versorgungsrechts auf die Länder durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 beabsichtigt das Finanzministerium derzeit im Rahmen der Dienstrechtsreform und der dadurch bedingten Neuschaffung eines eigenen Besoldungs- und Versorgungsrechts die Konzeption einer Norm, die es erlaubt, die notwendigen Daten auf Vorrat zu halten.

Zu 1. b):

Das Finanzministerium erstellt derzeit ein für das Land eigenständiges Versorgungsrecht. Wesentliche Eckpunkte sind noch auf politischer Ebene zu entscheiden. Hierzu gehört auch die Entscheidung, ob es künftig eine Trennung der Alterssicherungssysteme geben soll.